

# Neophytenbekämpfungskonzept Zufikon 2020



## 1. Ausgangslage

### 1.1. Neophyten - Definition

Neophyten sind fremdländische Pflanzen, die nach dem Jahr 1500 bei uns eingeführt wurden. Sie verbreiten sich invasiv (aggressiv, schnell, schwer aufzuhalten).

Etliche sind gefährlich, weil sie Dominanz-Bestände bilden und dadurch die einheimische Flora und Fauna und somit ganze Ökosysteme bedrohen. Einjährige invasive Exoten können anschliessend zusätzlich Erosionen an Hängen auslösen (z.B. Japanknöterich).



Abbildung 1: Japanknöterich



Abbildung 2: Verbrennungen von  
Riesenspringkraut nach Berührung und  
Sonnenlicht

Andere Neophyten wie die bekannte Ambrosia (Pflanze mit hochallergenen Pollen (Heuschnupfen/Asthma) oder der Riesenspringkraut (Verbrennungen nach Hautkontakt und Sonnenbestrahlung) sind gesundheitsgefährdend.

Die Bekämpfung von Massenbeständen ist oft nur noch unter grossem finanziellem Aufwand möglich.

### 1.2. Gesetzliche Grundlage, Interpretation und Folgerung

Im September 2008 ist die Bundesverordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt, die sogenannte Freisetzungsverordnung (FrSV., 814.911), in Kraft getreten, die unter anderem den Umgang mit gebietsfremden Organismen regelt. 2010 genehmigte der Aargauer Regierungsrat ein Strategiepapier. Das Amt für Verbraucherschutz hat die Federführung für dieses Projekt. In der Gemeinde Zufikon koordiniert die Abteilung Bau & Technik die Neophytenbekämpfung.

Die Freisetzungsverordnung soll den Menschen, die Tiere, die Umwelt sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch den Umgang mit Organismen, deren Stoffwechselprodukten und Abfällen schützen. Die Liste in Anhang 2 FrSV (Verbotene invasive gebietsfremde Organismen) beinhaltet Pflanzen, mit welchen der Umgang verboten ist, ausser man bekämpft sie.



Abbildung 3: Riesenspringkraut

In der Praxis bedeutet das:

- Im Umgang mit allen gebietsfremden Organismen gilt die Sorgfaltspflicht (FrSV, Art. 6).
- Aushub, der mit invasiven gebietsfremden Pflanzen nach Anhang 2 der Freisetzungsverordnung belastet ist, darf nur am Entnahmeort verwendet werden.
- Es gilt das Verursacherprinzip. Kosten, die durch die Feststellung einer Schädigung und die Abwehr oder Behebung eines Schadens entstehen, die durch gebietsfremde Organismen verursacht werden, trägt der Verursacher.

Besonders kritisch sind also Situationen, durch die eine Verbreitung der Pflanzen stattfindet, sei dies durch Schnittgut oder durch verseuchte Erde oder dem Zulassen von Wurzelwachstum unter dem Zaun hindurch, Versamen auf Nachbarboden (Springkraut, Abbildung 3) oder Verschleppung von Samen durch Vögel.

### **Und genau in der riesigen Verbreitungskraft liegt die grosse Stärke der Neophyten!**

Ein Besitzer kann die "Freisetzung" seiner Pflanzen gar nicht vollständig verhindern. Die einzige Möglichkeit, um die Verbreitung wirksam einzudämmen, ist die sofortige und anhaltende Bekämpfung der vorhandenen Neophyten.

### **1.3. Gemeindeinteresse**

Nebst der Verpflichtung der öffentlichen Hand, die Einwohner vor schädlichen Einflüssen zu bewahren, hat die Gemeinde auch mittelfristige monetäre Interessen an einer raschen Ausrottung der Neophyten auf ihrem Gemeindegebiet (ausgenommen Wald).

Die Bekämpfung wird mit zunehmender Verbreitung der Pflanzen immer teurer (analog der Feuerbekämpfung: ein Streichholz ist viel einfacher zu löschen als ein ganzes Haus).



Abbildung 4: Riesenhärenklau

## **2. Ziel**

In der Gemeinde Zufikon gelten Neophytenbestände als kontrolliert.

## **3. Massnahmen**

### **3.1. Information/Sensibilisierung**

Die meisten Besitzer von Neophyten geniessen noch die Blütenpracht der "pflegeleichten" Pflanzen in ihrem Garten und sind sich der Gefahren und der gesetzlichen Vorschriften noch gar nicht bewusst.

Mit Informationen will die Gemeinde auf die Gefahren der Neophyten aufmerksam machen und die Gartenbesitzer, Grundeigentümer, (Garten-) Baufirmen, Landwirte sowie den Werkdienst sensibilisieren.

Folgende Kanäle sind für die Informationsverbreitung denkbar und nutzbar:

- Flugblätter
- lokale Medien
- Gemeinde-Homepage
- Plakate/Anschläge
- Informationsveranstaltungen



Abbildung 5:  
Kanadische Goldrute

### 3.2. Beratung

Unter den Mitarbeitern des Werkhofes gibt es ausgebildete Neophytenspezialisten, die die Neophytenbesitzer beraten können. Die Abteilung Bau & Technik ist Ansprechpartner für die Bevölkerung.

Dabei geht es darum, analog der Feuerbrandberatung, dem Anfrager die Gewissheit zu geben, ob er nun Besitzer von Gefahrenpflanzen ist oder nicht und ob er mit Bekämpfungsmassnahmen beginnen muss.

Ebenso können Tipps abgegeben werden, wie die Bekämpfung des spezifischen Neophyts am ehesten Erfolg verspricht, welche Gefahren dabei zu beachten sind und wie er das Pflanzenmaterial legal entsorgen kann.

### 3.3. Bekämpfung

Die Bekämpfung sollte der Eigentümer am besten selber erledigen. Dadurch wäre auch gleich die Nachkontrolle gewährleistet.

Die Mitarbeiter der Gemeindebetriebe können bei der Bekämpfung beigezogen werden.

Die Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen, Zivilschutz, Arbeitslosenprogrammen etc. ist anzustreben. Die Anleitung, Begleitung vor Ort und Überwachung der Einsätze durch Fachpersonal ist dabei unerlässlich. Gleichzeitig können die Beteiligten für das Thema sensibilisiert werden.



Abbildung 6: Sommerflieder

## 4. Ablauf

Der alarmierte Besitzer ist sich nicht sicher, ob die verdächtige Pflanze ein Neophyt ist. Er wendet sich an einen der Berater der Gemeindebetriebe oder die Abteilung Bau & Technik und erhält unentgeltliche Beratung.

Handelt es sich um einen Neophyten beginnt er, gemäss den Bekämpfungsempfehlungen für diesen speziellen Neophyten mit der Bekämpfung oder vergibt die Arbeit an den Gemeindebetrieb (gegen Entgelt).

Die Entsorgung der Neophyten ist via Hauskehricht (Verbrennungsanlage) vorzunehmen. Damit die Gartenbesitzer nicht versucht sind, die Pflanzenteile an Waldrändern, Böschungen oder in Bächen los zu werden (und somit das Gegenteil von einer Bekämpfung zu erreichen!), muss die Gemeinde die Entsorgungskosten mittragen.

Nebenbei soll eine Aufnahme/Kartierung über das Ausmass der Verbreitung der Neophyten auf Gemeindeterritorium (ausgenommen Wald) erstellt werden und später über den allfälligen Erfolg oder Misserfolg der Bekämpfung Auskunft geben.

Als dritter und letzter Schritt (in ca. drei bis fünf Jahren) soll die Freisetzungsverordnung mit Re-pressionen durchgesetzt werden.

## 5. Kosten

Eine genaue Kostenschätzung ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da nicht flächig bekannt ist, wo und wie viele Neophyten vorhanden sind. Entsprechend arbeiten wir mit folgender Schätzung:

Bereich	Ausführung	Kosten CHF
Konzept, Information	Bau & Technik	1'500.00
Beratung	Bau & Technik, Werkhof, Forstdienst (für Waldgebiet)	500.00
Bekämpfung auf Gemeindegebiet (eigene Liegenschaften, Wald, Fluren)	Werkhof, Forstdienst, Hilfskräfte	7'000.00
Bekämpfung auf Privatgrundstücken		-
Entsorgung von Neophyten aus Gemeindebesitz	KVA	400.00
Entsorgung von Neophyten aus Privatgrundstücken	KVA	600.00
Erhebung und Kartierung, Erfolgskontrolle	Leiter Werkhof und Hilfskräfte	1'500.00
<b>Gesamtkosten pro Jahr</b>		<b>11'500.00</b>

Da die Bekämpfung während der Sommermonate am effizientesten ist (Blütezeit, aber leider auch Ferienzeit der Mitarbeiter) und aus Gründen der Kosten, sollen die angestammten Mitarbeiter der Gemeindebetriebe durch Hilfspersonal entlastet werden (Freiwillige, Sozialhilfeempfänger, Sommerjob-Suchende wie Studenten und Schüler, Pensionäre).

## 6. Epilog

Die starke Verbreitung der Neophyten in der Schweiz führte zu einer neuen Verordnung. Die Bekämpfung ist sinnvoll. Ein Zögern verschlimmert die Situation in jeder Hinsicht und verteuert die Bekämpfung von Jahr zu Jahr massiv.

## 7. Änderungen

Ziff.	Anpassung	Bemerkungen	Seite	Datum
1.3	Eingefügt (ausgenommen Wald)	Gem. Beschluss GR vom 19. Oktober 2020		26.10.2020
3.1	Entfernung Forstdienst	Gem. Beschluss GR vom 19. Oktober 2020		26.10.2020
3.2	Entfernung Forstbetrieb	Gem. Beschluss GR vom 19. Oktober 2020		26.10.2020
4	Entfernung Forstbetrieb	Gem. Beschluss GR vom 19. Oktober 2020		26.10.2020
4	Eingefügt (ausgenommen Wald)	Gem. Beschluss GR vom 19. Oktober 2020		26.10.2020